

BUNDES RAT

Bericht über die 279. Sitzung

Bonn, den 5. März 1965

Tagesordnung:

| | | | |
|---|------|---|------|
| Gedenkworte für den verstorbenen Bundespräsidenten der Republik Österreich Dr. Adolf Schärf | 35 A | Gesetz über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz) (Drucksache 88/65) | 40 B |
| Zur Tagesordnung | 35 B | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3, 84 Abs. 1 und 87 Abs. 3 Satz 2 GG | 40 C |
| Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes (Drucksache 46/65) | 35 D | Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965) (Drucksache 94/65) | 40 C |
| Dr. Lauritzen (Hessen) | 35 D | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 40 D |
| Dr. Miede (Niedersachsen) | 36 B | Ausländergesetz (Drucksache 90/65) | 40 D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung | 36 D | Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter | 40 D |
| Raumordnungsgesetz (Drucksache 73/65) | 37 A | Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern | 41 B |
| Blase (Bremen), Berichterstatter | 37 A | Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses | 43 C |
| Hartinger (Bayern) | 37 D | Fünftes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 93/65) | 43 D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 39 A | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 43 D |
| Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen (Drucksache 74/65, zu Drucksache 74/65) | 39 A | Drittes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 100/65) | 43 D |
| Blase (Bremen), Berichterstatter | 39 A | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 43 D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 40 B | | |
| Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes (Drucksache 84/65) | 40 B | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 40 B | | |

- Gesetz über die Verteilung des auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel nach dem Abkommen vom 1. Juni 1962 gezahlten Entschädigung** (Drucksache 87/65) 43 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG 43 D
- Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Protokoll vom 15. Juli 1963 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik** (Drucksache 95/65) 44 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 44 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 95 GG)** (Drucksache 60/65) 44 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 44 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte** (Drucksache 61/65) 44 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 44 B
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen** (Drucksache 59/65) 44 B
- Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 44 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau** (Drucksache 77/65) 44 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 44 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken** (Drucksache 78/65) 44 D
- Dr. Leuze (Baden-Württemberg),
Berichtersteller 44 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 46 A
- Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 21. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Entschädigung für das deutsche Vermögen in Äthiopien** (Drucksache 58/65) 46 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 46 B
- Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes** (Drucksache 69/65) 46 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Annahme einer Entschließung 46 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr** (Drucksache 85/65) 46 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 46 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation** (Drucksache 76/65) 46 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 46 D
- a) Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1965) (Drucksache 29/65)
- b) Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1965) (zu Drucksache 29/65) 46 D
- Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung 47 A
- Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (Drucksache 63/65) 47 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 47 A

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 395/64) 47 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 47 B

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates auf Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über landwirtschaftliche Pachtverträge auf die Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind (Drucksache 57/65) . . . 47 B

Beschluß: Kenntnisnahme 47 B

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer Grunderhebung im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (Drucksache 506/64) . . . 47 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 47 D

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Einführung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Drucksache 484/64) 47 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 47 D

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (Drucksache 64/65) 47 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 48 A

Verordnung über die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen (UV-Vergütungsverordnung für Rentenauszahlungen) (Drucksache 517/64)

und

Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen (ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Rentenauszahlungen) (Drucksache 518/64) 48 A

Dr. Steinmetz, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen 48 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 49 C

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Einführung einer Versicherungsnummer in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Drucksache 86/65) 49 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 49 C

a) Veräußerung des früheren reichseigenen Gesandtschaftsgrundstücks in Bangkok (Drucksache 62/65)

b) Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Flugplatzes Köln-Ostheim an die Firma Dr. Madaus & Co. in Köln (Drucksache 91/65) 49 D

Beschluß: Zustimmung 49 D

Berufung eines Mitglieds der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Drucksache 79/65) 49 D

Beschluß: Domänenpächter Dipl.-Landwirt Uibelesen wird berufen 49 D

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/65) 49 D

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 49 D

Nächste Sitzung 49 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Lemke,
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Schriftführer:

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Baden-Württemberg:

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:

Hartinger, Staatssekretär

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,
Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Hoppe, Senator für Finanzen

Bremen:

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Blase, Senator für das Bauwesen

Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Arndt, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Niedersachsen:

Dr. Miehe, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Pütz, Finanzminister

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Prof. Dr. Mikat, Kultusminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für
Wirtschaft und Verkehr

Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Leverenz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Lücke, Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder

Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium
der Justiz

Prof. Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundesministerium
für Wohnungswesen, Städtebau und
Raumordnung

Gumbel, Staatssekretär im Bundesministerium
der Verteidigung

Hüttebräuker, Staatssekretär im Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten

Kattenstroth, Staatssekretär im Bundesschatz-
ministerium

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium
des Innern

Dr. Steinmetz, Staatssekretär im Bundesministerium
für das Post- und Fernmeldewesen

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

279. Sitzung

Bonn, den 5. März 1965

Beginn: 10.05 Uhr.

Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes

abgesetzt.

Vizepräsident Dr. Lemke: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 279. Sitzung des Bundesrates. Der Herr Präsident des Bundesrates ist heute verhindert, die Sitzung zu leiten. Ich habe sie als Vizepräsident zu leiten.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich eine traurige Pflicht zu erfüllen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

(B) Wir wollen des verstorbenen Bundespräsidenten der Republik Österreich, Herrn **Dr. Adolf Schärf**, gedenken. Die schmerzliche Nachricht seines Todes hat uns alle tief bewegt. Wir erinnern uns seiner als eines Mannes, dessen besonderes Bemühen stets darauf gerichtet war, die herzliche Freundschaft zwischen seinem und unserem Volk noch zu festigen. Der Bundesrat wird das Andenken des hohen Verstorbenen immer in Ehren halten. — Ich danke Ihnen, daß Sie sich zu seinen Ehren von Ihren Plätzen erhoben haben.

Der Bericht über die 278. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben?

(Kramer: Es waren einige Berichtigungen im Protokoll vorzunehmen!)

— Das ist geschehen. Dann ist der Bericht mit diesen Berichtigungen genehmigt.

Von der vorläufigen Tagesordnung der heutigen Sitzung werden die Punkte 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung des Artikels 132 a in das Grundgesetz

und 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels 132 a des Grundgesetzes

abgesetzt und in die Tagesordnung der Sitzung vom 12. März aufgenommen. Dies geschieht mit Rücksicht auf den Bericht, den der Herr Bundesjustizminister am 11. März erstattet. Ferner wird auch der Punkt 13:

Werden sonst noch gegen die vorläufige gedruckte Tagesordnung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann verfahren wir nach dieser Tagesordnung.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes (Drucksache 46/65).

Das Wort hat Herr Minister Dr. Lauritzen.

(D) **Lauritzen** (Hessen): Herr Präsident, meine Herren! Auch die Hessische Landesregierung begrüßt das Anliegen dieses Gesetzes, einen gerechten Familienlastenausgleich zu erstreben, insbesondere für Familien mit Kindern in der Schul- und in der Berufsausbildung. Wir sind allerdings der Meinung, daß dieser Gesetzentwurf einiger Verbesserungen bedarf, da eine Reihe von **sozialen Ungereimtheiten** — wenn ich es einmal so nennen darf — darin enthalten sind. Prüft man nämlich, wem die 40 DM Ausbildungszulage zugute kommen sollen, so ergibt sich, daß große Gruppen förderungsbedürftiger und förderungswürdiger Personen leer ausgehen, weil ihnen angerechnet wird, was sie schon jetzt zur Förderung ihrer Berufsausbildung erhalten. Lassen Sie mich dafür nur ein paar Beispiele anführen.

Die rund 1,3 Millionen Lehrlinge und Anlernlinge erhalten praktisch keine Ausbildungszulage, weil sie jetzt schon Erziehungsbeihilfen erhalten, die dann anzurechnen wären. Dabei handelt es sich doch gerade in diesen Fällen um Familien, die dringend förderungswürdig sind. Die Berufspraktikanten und Schüler des Zweiten Bildungsweges werden nicht berücksichtigt. Auf der anderen Seite gibt es bereits heute etwa 330 000 Schüler und Studenten, die meist wegen ihrer Bedürftigkeit schon jetzt von Bund und Ländern gefördert werden, aber ebenfalls nicht zum Zuge kommen, weil ihnen ihre Ausbildungszulage voll angerechnet wird.

Andererseits kommt die Ausbildungszulage Bevölkerungsschichten zugute, bei denen es eben keine

(A) Frage des Einkommens ist, welche Ausbildung ihre Kinder erhalten. Berücksichtigen Sie zum Beispiel, daß Familien mit einem Kind keine Ausbildungszulage erhalten, ohne Rücksicht auf ihre Einkommensverhältnisse, während Familien mit zwei Kindern, ohne Rücksicht auf ihre Einkommensverhältnisse, voll zum Zuge kommen. Die Vollwaisen sind von diesem Gesetz überhaupt nicht berücksichtigt. Außerdem sind Familien mit einem Kind auch gegenüber geschiedenen und verwitweten Ehegatten und Ledigen benachteiligt. Die Gegebenheiten der Anrechnungsfähigkeit sonstiger Beihilfen und Zulagen aus dem Recht der Kriegsopferversorgung, aus der Sozialhilfe will ich nur andeuten, um damit darauf hinzuweisen, daß durch diese Fülle von Anrechnungsmöglichkeiten oder Anrechnungspflichten eine unübersichtliche Rechtssituation mit einer Fülle von sozialen Ungerechtigkeiten entsteht, die wir gern vermieden sehen möchten.

Wir begrüßen es außerordentlich, daß die Kindergeldregelung insgesamt verbessert werden soll, unter anderem durch die Erhöhung der Einkommensgrenze beim Zweitkindergeld. Wir meinen aber, daß dieser Schritt nicht ausreicht. Ich erinnere dabei daran, daß der Bundesrat am 30. März vorigen Jahres eine Entschliebung gefaßt hat, die ich mit Genehmigung des Herrn Präsidenten vorlesen darf:

Der Bundesrat begrüßt, daß nunmehr die im Bundestag vertretenen Parteien in der grundsätzlichen Ablehnung einer Einkommensgrenze für das Zweitkindergeld übereinstimmen.

(B) Der Bundesrat hält es für wünschenswert, daß bei der notwendigen systematischen Ausgestaltung des Familienlastenausgleichs in naher Zukunft auf die Einkommensgrenze verzichtet wird.

Das war unsere Meinung am 30. März 1964, und wir sind der Meinung, daß der Zeitpunkt jetzt gekommen ist. Deswegen schlagen wir mit unserem Antrag vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit der Maßgabe, daß auf die Ausbildungszulage verzichtet wird und daß als Gegenleistung die Einkommensgrenze für Zweitkinder beim Kindergeld wegfällt. Wir glauben, daß das — sozial gesehen — eine bessere Regelung ist als das jetzt vorliegende Gesetz, und bitten Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Soll der Antrag von Niedersachsen begründet werden? — Herr Minister Dr. Mielke

Dr. Mielke (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Herren! Das Land Niedersachsen stellt den Antrag:

Der Bundesrat wolle beschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziele, in § 4 Abs. 1 Satz 1 die Zahl „7800“ durch die Zahl „9000“ zu ersetzen.

Nach der Novelle entfällt zwar die Einkommensgrenze für das Zweitkindergeld für Familien mit mehr als zwei Kindern, aber die Einkommensgrenze für den Bezug von Zweitkindergeld für Familien mit

zwei Kindern wird nur unzureichend angehoben. (C) Wenn es schon in diesem Augenblick aus finanziellen Gründen — da die Haushaltslage angespannt ist — nicht möglich ist, auch bei der Familie mit zwei Kindern von einer Einkommensgrenze abzusehen, so sollte man wenigstens beim Zweitkindergeld die Einkommensgrenze möglichst bis 9740 DM jährlich erhöhen, nämlich der Grenze, bis zu der der Bundesgesetzgeber im Steueränderungsgesetz 1964 auf eine Steuerprogression verzichtet hat.

Eine Anhebung scheint dem Lande Niedersachsen auch deshalb als eine Sofortmaßnahme erforderlich, weil Familien mit einem Einkommen unter 10 000 DM in der Regel ihre Kinder nur mit Ausbildungsbeihilfen weiterführende Schulen, Fachschulen oder Hochschulen besuchen lassen können. Gerade für diese Familien bringt die Ausbildungszulage nach § 14 a des Entwurfs keine nennenswerte Verbesserung, denn die Ausbildungszulage wird auf die Ausbildungsbeihilfen zum Beispiel nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Honnefer Modell angerechnet. Umgekehrt werden für wirtschaftlich bessergestellte Familien, die für die Ausbildung ihrer Kinder nicht auf Ausbildungsbeihilfen öffentlich-rechtlicher Träger angewiesen sind, nach dieser Novelle für jedes in Ausbildung befindliche Kind zusätzlich 40 DM gezahlt.

Was den Finanzbedarf anbelangt, sind wir der Meinung, daß man diese Dinge noch einmal durchdenken kann und daß sich hier Einsparungsmöglichkeiten aus dem Gesetz selbst wegen der sonstigen Anrechnungsbestimmungen ergeben.

Durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird schließlich weder das Inkrafttreten der Novelle verzögert — was auch wir bedauern würden —, noch werden die Vorarbeiten zur Durchführung des Gesetzes behindert. Man sollte also, wenn man schon weitergehende Forderungen nicht erfüllen kann, diese Minimalforderung erfüllen. (D)

Vizepräsident Dr. Lemke: Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Vor der Abstimmung über die Anträge Hessens und Niedersachsens müssen wir nach § 12 der Geschäftsordnung feststellen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer ist gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Mehrheit.

Nun müssen wir über die Zustimmung zum Gesetz abstimmen. Wer stimmt diesem Gesetz zu? — Ebenfalls die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir haben jetzt noch über die vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in der Drucksache 46/1/65 unter II vorgeschlagene Entschliebung abzustimmen. Wer dieser Entschliebung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Entschliebung ist angenommen.

(A) Punkt 4 der Tagesordnung:

Raumordnungsgesetz (Drucksache 73/65).

Zunächst als Berichterstatter Herr Senator Blase (Bremen)!

Blase (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit der Frage einer bundesgesetzlichen Regelung der Raumordnung in Ausschöpfung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 75 Nr. 4 GG hatte sich das Hohe Haus in seiner 255. Sitzung am 22. März 1963 befaßt. Damals war der Entwurf eines Raumordnungsgesetzes, den die Bundesregierung dem Hohen Haus als Drucksache 54/63 vorgelegt hatte, im ersten Durchgang behandelt worden. Der Bundesrat hatte hierzu gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, diesen Entwurf abzulehnen. Die Ablehnung wurde insbesondere damit begründet, daß die das Kernstück jenes Entwurfs bildenden **Raumordnungsgrundsätze** tatsächlich Richtlinien der Politik darstellten, die nicht in ein Gesetz gehörten, und daß durch die Festlegung solcher allgemeinen Richtlinien das bundesstaatliche Prinzip des Grundgesetzes verletzt werde. Auch wurde geltend gemacht, daß die im Prinzip allseits bejahte, Bund und Länder gemeinsam umfassende Raumordnung zweckmäßig auf administrativem Wege angestrebt werden solle. Dem Ablehnungsbeschluß waren allerdings unterschiedliche Meinungsbildungen der mit dem Gesetzentwurf befaßten Ausschüsse vorangegangen.

(B) Der Regierungsentwurf ist im Deutschen Bundestag zusammen mit einem von Abgeordneten aller Fraktionen eingebrachten Initiativgesetzentwurf behandelt und wesentlich umgestaltet worden. Das Ergebnis von Verhandlungen, die in den letzten Monaten zwischen den Ländern und Vertretern des Bundeswohnungsbauministers geführt worden sind, ist dabei im wesentlichen berücksichtigt worden.

Nunmehr liegt Ihnen als Drucksache 73/65 das vom Deutschen Bundestag in seiner 163. Sitzung am 12. Februar 1965 verabschiedete Raumordnungsgesetz vor. Das Gesetz ist federführend im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und mitberatend im Rechtsausschuß behandelt worden. Beide Ausschüsse haben mit großer Mehrheit beschlossen, dem Haus die Zustimmung zu empfehlen.

In den Ausschußberatungen haben nochmals allgemeine Gesichtspunkte eine Rolle gespielt. Die Vertreter zweier Länder haben erneut verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken gegen das Gesetz im ganzen erhoben. Demgegenüber haben aber alle übrigen Länder die **Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers** bejaht; sie halten die in der jetzigen Fassung enthaltenen Regelungen sowohl mit dem bundesstaatlichen Prinzip für vereinbar als auch von der Sache her für gerechtfertigt. Nach ihrer Meinung sind die seinerzeit vom Bundesrat geltend gemachten Bedenken ausgeräumt. Dies gilt besonders für die in § 1 enthaltenen Aufgaben und Ziele der Raumordnung und für die in § 2 niedergelegten Grundsätze. Wie der Vertreter des Bundeswohnungsbauministers in der Sitzung des feder-

(C) führenden Ausschusses erklärt hat, stellt die Reihenfolge der in § 1 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Begriffe auch nach Auffassung der Bundesregierung keine Rangordnung dar. Ebenso lassen die Raumordnungsgrundsätze des § 2 Abs. 1 offen, welchen Gesichtspunkten im Einzelfall die entscheidende Bedeutung zukommt.

Besonderem Interesse der Länder begegnet die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 3, wonach dann, wenn eine **Regionalplanung über die Grenzen eines Landes** erforderlich ist, die beteiligten Länder die notwendigen Maßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen haben. Nach Ansicht des federführenden Ausschusses beschränkt sich der Gesetzesbefehl dieser Vorschrift auf die Pflicht der betroffenen Länder, sich um ein Einvernehmen zu bemühen, das sich bereits als Konsequenz aus § 4 Abs. 4 ergibt. Wie dabei zu verfahren ist, bleibt den Ländern überlassen, so daß die Vorschrift verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Schließlich ist die in § 6 enthaltene Regelung des Verhältnisses zwischen der Bundesplanung und Landesplanung eingehend in den Ausschußberatungen erörtert worden. Mit großer Mehrheit hat sich der Ausschuß dabei für die im Gesetz vorgesehene Regelung ausgesprochen, zumal sachlich die Ansicht vorherrscht, daß in dem zum Ausdruck kommenden Umfang eine **Prävalenz der Bundesplanung vor der Landesplanung** geboten sei.

Ich werde noch darauf aufmerksam gemacht, daß in dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Raumordnungsgesetz — Drucksache 73/65 — zwei Paragraphenhinweise zu korrigieren sind: In § 7 Abs. 1 letzte Zeile muß es statt „§ 6“ richtig lauten „§ 5“. — In § 8 Abs. 2 ist in der ersten Zeile „§ 1“ zu ersetzen durch „Absatz 1“.

Namens des federführenden Ausschusses empfehle ich, dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1965 beschlossenen Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Hartinger (Bayern)!

Hartinger (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! **Bayern** kann dem vorliegenden, vom Bundestag beschlossenen Raumordnungsgesetz **nicht zustimmen**. Ich darf diese Haltung namens der Bayerischen Staatsregierung wie folgt begründen.

Das nach Art. 72 und 75 des Grundgesetzes erforderliche Bedürfnis für den Erlass eines Bundesgesetzes fehlt. Zwar kann der Bundesgesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die **Frage des Bedürfnisses** nach seinem pflichtmäßigen Ermessen entscheiden. Das bedeutet aber nicht, daß er insoweit völlig frei ist, sondern nur, daß seine Entscheidung der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen ist. Auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist das Ermessen des Bundesgesetzgebers durch die in Art. 72

(A) Abs. 2 GG bezeichneten Voraussetzungen eingengt. Schon an diesen Voraussetzungen fehlt es aber im vorliegenden Fall. Die Länder haben die Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung seit Jahren erfüllt, ohne sich dabei gegenseitig zu stören oder zu behindern. Der Bund hat keine Klagen wegen mangelnder Berücksichtigung seiner Interessen erhoben. Die Länder können gegenüber den Gemeinden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes durchsetzen; zusätzliche Handhaben werden nicht benötigt. Im übrigen wären die Länder bereit gewesen, die Zusammenarbeit mit dem Bund auf dem Gebiet der Raumordnung durch Erweiterung des bestehenden Verwaltungsabkommens noch enger zu gestalten.

Eines der stärksten Argumente, das dem Gesetz entgegenzuhalten und auch schon oft entgegengehalten worden ist, besagt, daß der Bundesgesetzgeber die ihm durch Art. 75 Nr. 4 GG eingeräumte **Rahmengesetzgebungskompetenz** überschreitet. Dieses Argument gilt auch noch gegenüber der uns heute vorliegenden, vom Bundestag beschlossenen Fassung. Es ist hier zunächst darauf hinzuweisen, daß die Grundsätze der Raumordnung in § 2 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses das materiell-rechtliche Gebiet der Raumordnung so umfassend regeln, daß den Ländern keine ausfüllenden Gesetzgebungsentscheidungen von „essentiellern Gewicht“ verbleiben. Daher kommt § 2 Abs. 3, der die Aufstellung weiterer Grundsätze der Raumordnung durch die Länder vorsieht, keine Bedeutung zu. Auch die Ausgestaltung

(B) der Verfahren und die Organisation der Landesplanung der Länder sind in den §§ 3 bis 7 eindeutig festgelegt. Die Länder sind darauf beschränkt, sogenannte Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur Konkretisierung der Raumordnungsgrundsätze aufzustellen. Sie sind bezüglich des Verfahrens auf das Gegenstromprinzip festgelegt. Für die Raumordnung in Teilgebieten ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses das Verfahren der Regionalplanung durchzuführen. Da es, wie aus allen geltenden Landesplanungsgesetzen hervorgeht, innerhalb der Landesplanung nur diese beiden Verfahren gibt, steht fest, daß der Bundesgesetzgeber die gesamte Verfahrensmaterie gestaltet. Den Ländern bleibt auch hier gesetzgeberisch nichts mehr zu tun, was damit auch nur annähernd verglichen werden könnte. Auf die den Ländern zufallenden Verwaltungsaufgaben kommt es nicht an, sondern lediglich darauf, ob das dem Art. 75 GG entsprechende Verhältnis zwischen rahmensetzendem Bundesrecht und rahmenausfüllendem Landesrecht gewahrt ist. Dies dürfte nicht der Fall sein.

Von besonderem Gewicht sind nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung noch folgende Bedenken.

Die Grundsätze der Raumordnung sind in das Gewand der Rechtsnorm gekleidet. Es ist aber höchst zweifelhaft, ob ihnen diese Form zukommt. Ich darf hierzu auf die Begründung verweisen, mit der der Bundesrat den Entwurf des Raumordnungsgesetzes im ersten Durchgang abgelehnt hat. Rechtsnorm kann nur eine klare, berechenbare, justitiable Re-

gelung sein. Daran fehlt es hier. Die Raumordnungsgrundsätze beschreiben nur soziologische und volkswirtschaftliche Tendenzen. Sie sind der Anwendung durch die Gerichte bei Streitigkeiten im Sinne von § 6 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses nicht zugänglich. (C)

Die Tatsache, daß bereits in anderen Bundesgesetzen Begriffe Verwendung gefunden haben, die sich nicht durch Klarheit und Eindeutigkeit im Sinne der Rechtsnorm auszeichnen, ist kein Argument, die vorgesehene Regelung unbesehen hinzunehmen. Im vorliegenden Fall dürfte die Grenze dessen, was mit dem Begriff „Rechtsnorm“ noch vereinbar ist, überschritten sein. Schließlich leidet auch der Rechtsstaat Schaden, wenn eine immer weitergehende Verfälschung des Wesens der Rechtsnorm hingenommen wird.

Auch der Demokratie wird dadurch kein Dienst erwiesen. Diese wird aber vor allem dadurch beeinträchtigt, daß ihr die Möglichkeit der Aufstellung politischer Programmsätze weitgehend entzogen wird, indem diese Programmsätze in das scheinbar stabilere Gewand der Rechtsnorm gekleidet werden. Diese Verwischung des Unterschieds zwischen Richtlinien der Politik und Rechtssätzen, wie sie auf Grund des § 2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses eintritt, stellt für unsere rechtsstaatliche Demokratie keine erfreuliche Entwicklung dar.

Wie bereits in der Begründung der Ablehnung des Entwurfs durch den Bundesrat im ersten Durchgang ausgeführt ist, führt das Gesetz auch zu einer **Verletzung des bundesstaatlichen Prinzips**. Zwar (D) wird in § 3 Abs. 2 Satz 1 erklärt, daß die Grundsätze der Raumordnung nur für die Landesplanung in den Ländern gelten. Im folgenden Satz wird jedoch bestimmt, daß diese Grundsätze unter Konkretisierung in übergeordneten und zusammenfassenden Programmen oder Plänen der Länder auch für deren raumwirksame Investitionen bestimmend sind. Sie wirken damit in den grundsätzlich gesetzessfreien Raum der aufbauenden Staatstätigkeit der Länder hinein.

Bezüglich einzelner Vorschriften des Gesetzesbeschlusses ist noch auf folgendes hinzuweisen.

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Einschränkung der Bindung der Bundesplanungsträger an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Länder bzw. der regionalen Planungsgemeinschaften. Auch wenn man zugesteht, daß diese Bestimmung im Vergleich zur bestehenden Rechtslage eine Verbesserung darstellt, bleibt zu fordern, daß sich der Bund genauso bindet, wie er dies seinen Partnern auferlegt. Er entspricht dieser Forderung nicht schon dadurch, daß er in § 1 Abs. 4 abstrakt erklärt, die Ordnung des Gesamtgebietes solle die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen.

Aus all diesen verfassungsrechtlichen, verfassungspolitischen und gesetzestechnischen Gründen wird Bayern dem vorliegenden Raumordnungsgesetz nicht zustimmen.

(A) **Vizepräsident Dr. Lemke:** Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Es ist daher über diese Empfehlung abzustimmen. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Enthaltungen? — Bei Stimmenthaltung von Hessen! Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Raumordnungsgesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG mit dem vom Herrn Berichterstatter angeführten Berichtigungen **zuzustimmen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen (Drucksache 74/65, zu Drucksache 74/65).

Berichterstatter ist Herr Senator Blase (Bremen). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Blase (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Ihnen als Drucksache 74/65 vorliegende Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen ist vom Deutschen Bundestag in seiner 163. Sitzung am 12. Februar 1965 verabschiedet worden. Ihm lagen zwei Gesetzentwürfe zugrunde, die von den Fraktionen der SPD und der CDU/CSU im Oktober/November vergangenen Jahres im Bundestag eingebracht worden waren und die erhebliche Änderungen des geltenden Wohnbeihilfenrechts zum Ziel hatten.

(B) Ich möchte davon absehen, hier im einzelnen nochmals auf die große wohnungspolitische Bedeutung der Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen einzugehen. Sie ist im Zusammenhang mit den gesetzgeberischen Maßnahmen des sogenannten Abbaugesetzes, der Wohnungsbaugesetzgebung und im Jahre 1963 bei der Beratung des Wohnbeihilfengesetzes selbst eingehend auch vom Bundesrat erörtert und gewürdigt worden. Wenn der Deutsche Bundestag nunmehr, knapp anderthalb Jahre nach dem Inkrafttreten des Wohnbeihilfengesetzes vom 29. Juli 1963, eine **umfassende Novellierung** beschlossen hat, so dürften hierfür im wesentlichen zwei Momente ursächlich gewesen sein: einmal die Erkenntnis, daß das geltende Wohnbeihilfenrecht wegen der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen in verschiedener Hinsicht verbessert werden könne, und zum anderen die Überzeugung, daß die diesem Gesetz immanente politische Zielsetzung nur realisiert werden kann, wenn es gelingt, eine im Ergebnis wirksame und in der Anwendung leicht zu praktizierende Regelung zu schaffen. Rückblickend auf die Beratung des Wohnbeihilfengesetzes sei daran erinnert, daß gerade von diesem Hohen Hause seinerzeit gewisse Bedenken gegen die entsprechenden Bestimmungen des Wohnbeihilfengesetzes unter diesen Gesichtspunkten zum Ausdruck gebracht worden waren.

Welches sind nun die wesentlichen **Verbesserungen**, die das geltende Gesetz durch die Novelle erfahren soll?

(C) Hier ist in erster Linie darauf hinzuweisen, daß die Novelle das Nebeneinander der gegenwärtigen bundesrechtlichen Bestimmungen von Wohnbeihilfen in den sogenannten weißen Kreisen, von Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 in den sogenannten schwarzen Kreisen und von Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz für öffentlich geförderte Wohnungen, soweit sie nach diesem Gesetz gefördert worden sind, beseitigt. Statt dessen sieht die Novelle ein **einheitliches Wohngeld** vor, das bereits vom 1. April 1965 an gleichermaßen in schwarzen und weißen Kreisen für alle Arten von Wohnraum gewährt werden soll.

Ferner werden die bisherigen Unterschiede der **Anspruchsvoraussetzungen** für die Gewährung von Mietbeihilfen einerseits und Lastenbeihilfen andererseits aufgehoben. Auch die Tragbarkeitssätze, das sind die von den Antragstellern selbst aufzubringenden Anteile an der Miete oder Belastung, sind für verschiedene Einkommensgruppen der Wohngeldempfänger verbessert worden. Entsprechendes gilt für die Bestimmungen über die benötigte Wohnfläche; hier sind die Unterschiede für Alt- und Neubauwohnungen entfallen und die Wohnflächengrenzen zum Teil erhöht worden. Besonders aufmerksam machen möchte ich auf die vorgesehene Neuregelung hinsichtlich der Obergrenzen, bis zu denen eine Miete oder Belastung berücksichtigt werden kann. Die Neuregelung gilt einheitlich für das gesamte Bundesgebiet und liegt erheblich günstiger als bisher.

(D) Weitere Verbesserungen beziehen sich auf die Vorschriften über die Ermittlung des Familieneinkommens, die sogenannten Vermögensfreibeträge und vor allen Dingen auf zahlreiche Vereinfachungen der Verfahrensvorschriften. Unter anderem soll die Höhe des Wohngeldes während des einjährigen Zeitraums, für den sie bewilligt worden ist, in der Regel unverändert bleiben. Ich denke, daß gerade die verfahrensmäßigen Vereinfachungen wesentliche positive Auswirkungen haben werden.

Schließlich enthält die Novelle die erforderlichen Übergangsvorschriften. Hier ist hervorzuheben, daß Beihilfenanträge, die vor Inkrafttreten des Wohngeldgesetzes am 1. April 1965 gestellt worden sind, ohne neuen Antrag auf das neue Recht umgestellt werden.

Das Änderungsgesetz ist federführend im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen in seiner 130. Sitzung am 24. Februar d. J. behandelt worden. Ferner ist es vom Finanzausschuß mitberaten worden. Beide Ausschüsse haben sich für eine Zustimmung ausgesprochen; die Empfehlung des federführenden Ausschusses ist einstimmig beschlossen worden.

In den Beratungen der Ausschüsse haben die Vertreter des Bundeswohnungsbauministers zur Frage der für Bund und Länder eintretenden **finanziellen Belastungen** folgende Zahlen genannt: Im Jahre 1964 haben Bund und Länder insgesamt nach vor-

- (A) läufiger Berechnung 57 Millionen DM aufgewendet. Für 1965 wird maximal mit Aufwendungen in Höhe von 100 Millionen DM, für 1966 mit rund 150 Millionen DM und für 1968/69 mit höchstens 450 Millionen DM für Bund und Länder gemeinsam gerechnet.

Gestatten Sie mir zum Schluß noch einen Hinweis auf die vom Deutschen Bundestag angenommenen Entschlüsse. Mit diesen ist die Bundesregierung ersucht worden, jährlich über die von den Ländern gemachten Erfahrungen mit dem Wohngeldgesetz zu berichten, mit den Ländern in Verhandlungen einzutreten, um die Empfänger von Bundessozialhilfe in bezug auf Wohngeld diesen Anspruchsberechtigten gleichzustellen, und alsbald durch geeignete Maßnahmen die Bevölkerung über Zweck, Ziel und Inhalt des Wohngeldgesetzes zu unterrichten. Der federführende Ausschuß ist der Ansicht, daß sich der Bundesrat zur Zeit einer offiziellen Stellungnahme hierzu enthalten solle, da diese Entschlüsse an die Adresse der Bundesregierung gerichtet sind. Damit soll aber nicht verneint werden, daß auch länderseitig ein erhebliches sachliches Interesse an den genannten Fragen besteht.

Namens des federführenden Ausschusses empfehle ich, dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1965 beschlossenen Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

- (B) **Vizepräsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich mache noch auf einen Druckfehler in der Drucksache 74/65 aufmerksam. In Art. II Nr. 3 muß es in der vorletzten Zeile statt „Nr. 35“ richtig „Nr. 36“ heißen.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Über diese Empfehlung ist abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Weingesetzes (Drucksache 84/65).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz) (Drucksache 88/65).

Der federführende Wirtschaftsausschuß, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen übereinstimmend, dem Gesetz zuzustimmen. (C)

Ferner liegt Ihnen ein Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 88/1/65 vor, der die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Ziele hat. Wird zu diesem Antrag das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse über den Antrag des Landes Hessen abstimmen. Wer ihm zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte dann um das Handzeichen für die Zustimmung zu dem Gesetz. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3, Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965) (Drucksache 94/65).

Werden gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, Bedenken erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Ausländergesetz (Drucksache 90/65).

Berichterstatter ist Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen. (D)

Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Beim ersten Durchgang des Ausländergesetzes wurde in der 249. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1962 ein eingehender schriftlicher Bericht zu Protokoll gegeben. Ich kann es mir deshalb ersparen, noch einmal im einzelnen auf den Inhalt dieses Gesetzes einzugehen. Dabei wurde u. a. dargelegt, daß der Entwurf davon absehe, die verschiedenen Gegebenheiten bei privilegierten und bei nichtprivilegierten Ausländern darzustellen, daß er keine Vorschriften über die Betätigung der Ausländer im Inland enthalte und daß er der Auffassung des Bundesrates von der Unzulässigkeit der Mischverwaltung widerspreche. Der Bundesrat beschloß innerhalb des Katalogs seiner Änderungsvorschläge eine Prüfungsempfehlung hinsichtlich der politischen Betätigung der Ausländer und insbesondere eine geänderte Fassung des § 25, die die Mischverwaltung vermeiden sollte.

Der Bundestag hat den Vorschlag zu § 25 — dem jetzigen § 26 — nicht übernommen. Deshalb ist nach der übereinstimmenden Auffassung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses die Anrufung des Vermitt-

(A) **lungsausschusses** aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Im übrigen sind aus den insgesamt zwölf Punkten der Ihnen vorliegenden Empfehlungsdruksache noch die Punkte 1 und 2 hervorzuheben, bei denen es um das ebenfalls verfassungsrechtliche Anliegen der näheren Konkretisierung von Verordnungs-ermächtigungen geht, und der Punkt 12, bei dem es sich um das wichtige praktische Anliegen handelt, daß mehrere Rechtsverordnungen, zu denen das Gesetz ermächtigt, zugleich mit dem Gesetz in Kraft treten können.

Es ist ferner zu berichten, daß der Bundestag dem Wunsch des Bundesrates nach einer Regelung der politischen Betätigung der Ausländer in § 6. entsprochen hat, und insbesondere, daß er in den neu eingefügten §§ 28 bis 46 das **Asylrecht** geregelt hat. In § 35 wurde die Stelle eines Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten geschaffen. Er ist an Weisungen des Bundesministers des Innern gebunden, der das Benehmen mit dem Minister des Innern des Landes herstellt, in dem sich der Ausländer aufhält oder dem er zugeteilt werden soll.

Insbesondere aus dem Grunde der unzulässigen Mischverwaltung empfehlen die Ausschüsse, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(B) Ich erteile das Wort Herrn Staatssekretär Dr. Schäfer vom Bundesministerium des Innern.

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat soeben schon vorgetragen und die Drucksache 90/1/65 ergibt im einzelnen, aus welchen Gründen der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen. Gestatten Sie mir, daß ich namens der Bundesregierung nur zu zwei Punkten, den beiden wichtigsten, Stellung nehme. Es sind die beiden Punkte, die eigentlich den Anlaß zu der Empfehlung gegeben haben. Es sind erstens die Frage der sogenannten Mischverwaltung in § 26 des Gesetzes und zweitens die Frage, ob in § 55 des Gesetzes die Vorschriften, die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten, früher in Kraft treten sollen. Die übrigen Empfehlungen sind, wie gesagt, von geringerem sachlichen Gewicht; sie hätten nicht zu der Empfehlung, den Vermittlungsausschuß anzurufen, Anlaß gegeben, wenn nicht die beiden von mir soeben genannten Punkte von den Ausschüssen aufgegriffen worden wären.

Zur Frage der sogenannten **Mischverwaltung.** Die Empfehlungen der beiden Ausschüsse zu § 26 geben Anlaß, die Auffassung der Bundesregierung zu einem Problem darzulegen, das — wie einige andere **verfassungsrechtliche Streitpunkte,** die zwischen den Ländern und dem Bundesrat einerseits sowie der Bundesregierung und dem Bundestag andererseits schweben — nicht geklärt ist. Das Bundes-

verfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1960, abgedruckt in Band 11 seiner Entscheidungssammlung S. 105 ff., zwar die Frage der sogenannten Mischverwaltung angesprochen, aber leider offengelassen, weil sie nicht entscheidungserheblich war.

In der Gesetzgebungspraxis gibt es eine ganze Reihe von Fällen ähnlicher Art, wie sie der § 26 des Ausländergesetzes vorsieht, zuletzt z. B. in den §§ 64 b, d und e des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964. Ich nenne diese Fälle aber nicht, um nun etwa ein Gewohnheitsrecht hinsichtlich der Mischverwaltung zu behaupten. Zum Gewohnheitsrecht gehört bekanntlich die allgemeine Rechtsüberzeugung der Anwendenden, und von der allgemeinen Rechtsüberzeugung möchte ich beim Bundesrat im Augenblick noch nicht sprechen.

Der Begriff „Mischverwaltung“ findet sich in der Literatur und in den Protokollen der Gesetzgebungsorgane. Es wird die Auffassung vertreten, der Art. 83 GG begründe einen sogenannten Typenzwang: Die Staatsqualität der Länder bedinge im Grundsatz ihre Eigenständigkeit beim Vollzug von Bundesgesetzen; diese dürfe nur dann zugunsten einer Einwirkungsbefugnis des Bundes eingeschränkt werden, wenn das Grundgesetz dies ausdrücklich vorsehe.

Nun bietet nach Meinung der Bundesregierung gerade der § 26 des Ausländergesetzes eine Gelegenheit, das Problem der sogenannten Mischverwaltung und den Spielraum, den das Grundgesetz hier dem gesetzgeberischen Ermessen bietet, erneut sine ira et studio zu überdenken.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß § 26 als eine durchaus zulässige Variante der **Weisungsbefugnis des Art. 84 Abs. 5 GG** angesehen werden kann.

Dazu wäre folgendes zu sagen. Ob und wann gegenüber einer Weisungsbefugnis nach Art. 84 Abs. 5 GG — die übrigens im Grundgesetz nicht im einzelnen präzisiert ist — Varianten den Charakter eines Aliud annehmen, kann sich nur an Sinn und Zweck dieser Bestimmung des Grundgesetzes ausrichten. Bekanntlich erschöpft sich die Wirkung einer Weisung in der verwaltungsinternen Beziehung zwischen der anweisenden und der angewiesenen Behörde; unberührt bleibt das rechtliche Außenverhältnis. Ein **Zustimmungsvorbehalt** nach Art des § 26 des Ausländergesetzes kann dann als **Variante der Weisungsbefugnis** nach Art. 84 Abs. 5 GG gedeutet werden, wenn er sich in einer solchen verwaltungsinternen Wirkung erschöpft; so auch die Kommentare von Maunz-Düring zu Art. 83 und Hamann zu Art. 83, und der gleichen Meinung war schon Köttgen in der „Deutschen Öffentlichen Verwaltung“ 1955 S. 489. Das ist aber in der Tat bei § 26 des Ausländergesetzes der Fall.

Dagegen kann nach unserer Meinung nicht eingewandt werden, die Weisungsbefugnis des § 25 des Ausländergesetzes schließe aus, auch § 26 als eine solche Weisungsbefugnis zu verstehen. Denn das **Zustimmungserfordernis** ist eben eine **Weisungs-**

(A) **befugnis besonderer Art** mit besonderen Funktionen. Diese Eigenart besteht darin, daß der Zustimmungsvorbehalt sich nur in hemmender Richtung entfalten kann — also keine Weisung zu einem positiven Tun — und daß weiter der zustimmungsberechtigten Stelle in jedem einschlägigen Fall Gelegenheit gegeben werden muß, von ihrer Mitentscheidungsbefugnis Gebrauch zu machen; also keine Möglichkeit eines Verschweigens. Beide Besonderheiten berühren aber das verfassungsrechtliche Spezifikum der Weisungsgebundenheit der Länder gegenüber dem Bund nicht.

Einen qualitativen Unterschied des Zustimmungsvorbehalts gegenüber der Weisungsbefugnis hat man auch darin sehen wollen, daß die erstere ein Verhältnis der Gleichordnung, die letztere ein solches der Unterordnung voraussetze. Diesen Vorstellungsbildern lassen sich aber keine Konsequenzen abgewinnen. Soweit die Bindungswirkung gilt, besteht eben keine völlige Unabhängigkeit, wie man dieses Ergebnis auch bezeichnen mag.

Abgesehen von der soeben erörterten Auslegung des Zustimmungsvorbehalts stellt aber darüber hinaus die besondere rechtspolitische Funktion dieses Vorbehalts eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung seiner Zulässigkeit dar. Dazu ist noch folgendes zu sagen. Im Falle des Ausländergesetzes handelt es sich um den interessanten Fall, daß bei einem einheitlichen Sachverhalt die **Verwaltungskompetenz der Länder** mit einer unzweifelhaften **Verwaltungsbefugnis des Bundes** koordiniert werden muß.

(B) Es steht außer Streit und wird insbesondere von der Bundesregierung nicht bestritten, daß der Vollzug des Ausländergesetzes grundsätzlich Sache der Länder nach den Art. 83 und 84 GG ist. Ebenso wenig kann aber auch bezweifelt werden, daß in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auswärtige Belange der Bundesregierung berührt werden, deren exekutive Wahrnehmung in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fällt. Wenn nun wegen des sachlichen Zusammenhangs die Zuständigkeiten, die jeweils Bund und Ländern zugewiesen sind, miteinander verbunden werden, dann läßt dies die Ratio der Art. 83 ff. unangetastet und entspricht darüber hinaus einem dringenden praktischen Bedürfnis.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes. Hier wird den Ländern die Befugnis zuerkannt, eine **Aufenthalts-erlaubnis** unter Ausschluß des eigenen Zuständigkeitsbereichs zu erteilen, — eine, wie man zugeben muß, reichlich neuartige Kompetenzregelung. Daß hierbei die Mitwirkung des Bundes kraft der Natur der Sache erforderlich ist, bedarf wohl keiner näheren Darlegung. Die Dinge liegen hier ähnlich wie bei Tatbeständen, bei denen es an jeder territorialen Anknüpfung an das Gebiet eines Landes fehlt.

In der Begründung der Empfehlung der beiden Ausschüsse, den Vermittlungsausschuß anzurufen, heißt es nun noch, daß der Bundesminister des Innern „auch durch das Benehmen mit den Ausländerbehörden Kenntnis von den beabsichtigten Maßnah-

men erhält und erforderlichenfalls von seiner Weisungsbefugnis nach § 25 des Gesetzes Gebrauch machen kann“. Mit diesem Hinweis legen es aber die beiden Ausschüsse dem Bund merkwürdigerweise nahe, von dem doch viel härteren Eingriffsmittel der Weisung Gebrauch zu machen, während es bei der viel konzilianter gehaltenen Fassung des § 26 möglich wäre, sich aufeinander abzustimmen. Ich möchte also hier so weit gehen, zu sagen, daß die Fassung des § 26 so, wie sie der Bundestag beschlossen hat, den Ländern mehr gibt, als sie haben würden, wenn sie durch eine Änderung des § 26 den Bund auf das Weisungsrecht des § 25 drängen.

Noch ein Letztes zu § 26 Abs. 2 Nr. 1. Hier ist vorgesehen, daß der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmt, in welchen Fällen die **Erteilung von Sichtvermerken**, wofür bekanntlich die Bundesbehörden zuständig sind, der **Zustimmung der Ausländerbehörden**, die bekanntlich **Landesbehörden** sind, bedarf. Dieses Zustimmungserfordernis zugunsten der Ausländerbehörden wird in einer sehr großen Zahl von Fällen, insbesondere auch bei der Sichtvermerkserteilung an ausländische Arbeitnehmer, erforderlich sein, um berechtigte Belange der Länder zu wahren. In seinem sachlichen Gewicht und in der Zahl der Anwendungsfälle geht also das für die Ausländerbehörden vorgesehene Zustimmungserfordernis weit über die in § 26 Abs. 1 zugunsten des Bundes vorgesehene Zustimmungserfordernisse hinaus. Wenn die in Abs. 1 vorgesehene Zustimmungserfordernisse als Formen der sogenannten Mischverwaltung beseitigt werden sollten, dann kann logischerweise für Abs. 2 Nr. 1 nichts anderes gelten. Denn man kann doch nicht gut sagen, es sei unzulässig, wenn eine Landesbehörde des Einvernehmens einer Bundesbehörde bedarf, aber zulässig, wenn umgekehrt eine Bundesbehörde das Einvernehmen einer Landesbehörde nötig hat. Eine solche Einstellung erinnert an einen Großkommentar zum Grundgesetz, der bei der Erörterung des Problems der Bundeszuschüsse sagte: „Die Zahlung durch den Bund ist zwar unzulässig, nicht aber die Annahme durch die Länder.“

(Heiterkeit.)

Eine solche, ich möchte fast sagen, Bewußtseinsspaltung sollten wir uns in der Staatspraxis nicht leisten können.

Die Innenminister der Länder, die heute wegen ihrer Konferenz in Hamburg leider nicht zugegen sein können, legen mit Sicherheit erhebliches Gewicht darauf, das Zustimmungserfordernis zugunsten der Ausländerbehörden in § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes aufrechterhalten zu sehen. Das Bundesministerium des Innern würde von der Sache her eine Einschränkung der Mitwirkungsbefugnisse der Länder bei der Erteilung von Sichtvermerken durch die Bundesbehörden bedauern; ich sehe jedoch keine Möglichkeit, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer zugunsten der Länder wirkenden „Mischverwaltung“ zu bejahen, wenn sie im übrigen verneint würde. Hier steckt also ein erhebliches Risiko bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses.

(A) Noch einige wenige Worte zu den **Rechtsverordnungsermächtigungen**, dem zweiten wichtigen Grund für die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Hier hat sich der Innenausschuß die Anregung seines Unterausschusses zu eigen gemacht, dem Plenum vorzuschlagen, daß abweichend von § 55 Abs. 1 alle Rechtsverordnungsermächtigungen in dem Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, weil andernfalls nicht ermöglicht werden könne, daß die Rechtsverordnungen zugleich mit den materiellen Bestimmungen in Kraft treten. Der Ausschuß ist dabei davon ausgegangen, daß eine Beschlußfassung der Bundesregierung als Verordnungsgeber und des Bundesrates als Mitwirkungsorgan über den Verordnungsinhalt erst zulässig sei, wenn die Rechtsverordnungsermächtigungen bereits in Kraft getreten seien.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Es steht zwar außer Frage, daß beim Inkrafttreten einer Rechtsverordnung die Ermächtigungsgrundlage ihrerseits in Geltung sein muß. Damit wird indessen eine vorherige Tätigkeit des Verordnungsgebers wie auch eines anderen dabei mitwirkenden Organs und auch eine Verkündung nicht ausgeschlossen, sofern nur die Verordnung nicht vor der Ermächtigungsgrundlage in Kraft treten soll. Dies ist jedenfalls dann unbedenklich, wenn — wie im vorliegenden Falle — bei Ausfertigung der Rechtsverordnung die Ermächtigungsgrundlage bereits verkündet ist.

(B) Die vom Innenausschuß vertretene Rechtsmeinung ist doch wohl etwas überspitzt. Es muß ausreichen, wenn sichergestellt ist, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die Ermächtigungsgrundlage ihrerseits in Kraft ist. Auch hier könnte ich eine ganze Reihe von Beispielen nennen.

Auf diese Bemerkungen, die leider etwas ausführlicher sein mußten, möchte ich mich beschränken und demgemäß abraten, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 90/1/65 vor. Dazu eine Richtigstellung: Die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 2 bezieht sich auf § 2 Abs. 3 und nicht, wie durch ein Büroversehen aufgeführt, auf § 3 Abs. 2.

Nach § 12 der Geschäftsordnung muß ich zunächst feststellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Niemand ist dagegen; es wird also die Anrufung gewünscht.

Ich lasse nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe abstimmen. Den Empfehlungen unter Ziff. 9 und 12 dürfte wohl vorrangige Bedeutung zukommen, da von der Entscheidung hierüber das Schicksal der meisten anderen Empfehlungen abhängt.

Wer dem Vorschlag in Ziff. 9 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Einstimmig gebilligt!

Ziff. 12! — Angenommen!

Nunmehr folgen die anderen Empfehlungen. (C)

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 6 a! — Angenommen!

Ziff. 7 einschließlich des Klammerzusatzes! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 und 6 b zusammen! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 8 a und b zusammen! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Nach § 12 der Geschäftsordnung frage ich nunmehr, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Beschlüsse angerufen werden soll. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, hinsichtlich des Ausländergesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den vorgeschlagenen Gründen einberufen wird.**

Punkt 10 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 93/65).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**. (D)

Punkt 11 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 100/65).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz über die Verteilung des auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel nach dem Abkommen vom 1. Juni 1962 gezahlten Entschädigung (Drucksache 87/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat somit entsprechend **beschlossen**.

Punkt 13 ist abgesetzt.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Protokoll vom 15. Juli 1963

- (A) zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (Drucksache 95/65).

Der Agrarausschuß schlägt Ihnen vor, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Da keine Einwendungen erhoben werden, stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 95 GG) (Drucksache 60/65).

Gleichzeitig wird wegen des sachlichen Zusammenhangs aufgerufen

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte (Drucksache 61/65).

Die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses zu den beiden Entwürfen liegen in den Drucksachen 60/1/65 und 61/1/65 vor.

Abstimmung über die Empfehlungen auf Drucksache 60/1/65, zunächst über Ziff. 1. Ich mache darauf aufmerksam, daß mit der Abstimmung über Ziff. 1 auch über die Empfehlungen des Rechtsausschusses zu Punkt 16 der Tagesordnung auf Drucksache 61/1/65 unter Ziff. 5 entschieden wird. Wer für die Empfehlung des Rechtsausschusses auf Drucksache 60/1/65 unter Ziff. 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist auch Ziff. 5 der Empfehlungen auf Drucksache 61/1/65 angenommen.

(Zurufe: Es muß doch Zweidrittelmehrheit sein, weil Grundgesetzänderung! — Gegenrufe: Im ersten Durchgang nicht!)

Fortsetzung der Abstimmung über Ziff. 2 der Empfehlungen auf Drucksache 60/1/65. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr stimmen wir ab über die Empfehlungen des Rechtsausschusses auf Drucksache 61/1/65.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Über Ziff. 5 ist bereits entschieden.

Demnach hat der Bundesrat zu den beiden Entwürfen die soeben angenommenen **Stellungnahmen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen die Entwürfe **keine Einwendungen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsreigrenzen (Drucksache 59/65).

Der federführende Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und empfiehlt in Drucksache 59/1/65, die **Eingangsworte des Entwurfs** entsprechend zu fassen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (Drucksache 77/65).

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, **Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht** zu erheben und **festzustellen**, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**. Wird Widerspruch hiergegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken (Drucksache 78/65).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Leuze aus Baden-Württemberg.

Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß hat sich als mitbeteiligter Ausschuß neben dem federführenden Finanzausschuß sehr eingehend mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken befaßt, weil dieser Entwurf für die Energiewirtschaft der Bundesrepublik von erheblicher Bedeutung ist. Ich habe die Ehre, Ihnen auf den ausdrücklichen Wunsch des Wirtschaftsausschusses über die in seinen Beratungen zutage getretenen Gesichtspunkten zu berichten.

Zunächst einige Bemerkungen zum Grundgedanken und Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Die **Elektrizitätswirtschaft** ist seit eh und je einer der wesentlichen **Kohlenverbraucher** gewesen. Die Kraftwerke der Bundesrepublik haben im Jahr 1964 rund 30 Millionen t aus dem EWG-Raum verfeuert. Die Bundesregierung fürchtet nun, daß wegen der sehr viel niedrigeren Heizölkosten die Energieversorgungsunternehmen bei der Neuerstellung von Kraftwerkseinheiten sich in zunehmendem Maße dem Öl zuwenden werden. Der Gesetzentwurf will diesem Trend dadurch entgegenwirken, daß die Verwendung von Steinkohle in neu errichteten Kraftwerken unterstützt wird. Diese Unterstützung soll nicht durch finanzielle Beihilfen geschehen, sondern in der Form einer **steuerlichen Begünstigung** gewährt werden. So sieht der Gesetzentwurf die Bildung steuerfreier Rücklagen bis zur Höhe von 45 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für

(A) solche Kraftwerksneubauten und Kraftwerkserweiterungen vor, die nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 1. Juli 1972 in Betrieb genommen werden und bezüglich deren die Verpflichtung übernommen wird, sie zehn Jahre lang mit Stein- oder Pechkohle, die in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gefördert wurde, zu betreiben. Diese steuerliche Begünstigung führt nach den Berechnungen der Bundesregierung zu einer Senkung der Stromerzeugungskosten um etwa 0,4 Pf für die Kilowattstunde. Der gesamte durch die Fördermaßnahmen erreichbare Kohlenmehrabsatz wird von der Bundesregierung auf rund 150 Millionen t Kohle beziffert.

Der **Wirtschaftsausschuß** hat in seinen Beratungen diesen Gesetzentwurf grundsätzlich bejaht. Bei der allseits bekannten derzeitigen Situation des deutschen Steinkohlenbergbaus erscheint es auch ihm richtig, daß neben den Maßnahmen zur innerbetrieblichen und überbetrieblichen Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus geeignete Maßnahmen im Interesse eines ausreichenden Absatzes der Steinkohle getroffen werden. Da ein Rückgang im Absatz bei verschiedenen Kohleverbrauchern auch in Zukunft schwerlich aufzuhalten sein wird, hält es auch der Wirtschaftsausschuß für angezeigt, einen verstärkten Absatz in der Elektrizitätswirtschaft anzustreben.

Bei aller grundsätzlichen Bejahung haben die Beratungen des Wirtschaftsausschusses aber auch ergeben, daß Einzelbestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs in mehreren Beziehungen verbesserungsbedürftig sind.

(B) So ist zunächst festzustellen, daß sich der Gesetzentwurf voraussichtlich in den einzelnen Teilen der Bundesrepublik recht unterschiedlich auswirken wird. Gerade Kraftwerken in **frachtmäßig ungünstigen Gebieten** wird die vorgesehene steuerliche Begünstigung keinen Anreiz mehr geben, sich zum Betrieb mit Gemeinschaftskohle zu verpflichten. Dies gilt vor allem für den süddeutschen Raum, der schon immer seine **Revierferne** zu beklagen hatte. Diese Feststellung wird auch von der Bundesregierung nicht bestritten, was aus dem allgemeinen Teil der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung klar hervorgeht.

Eine solche Auswirkung der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung kann der Wirtschaftsausschuß nicht gutheißen. Er schlägt deshalb vor, im weiteren gesetzgeberischen Verfahren folgende Möglichkeiten zu untersuchen:

1. eine Staffelung der steuerlichen Begünstigung nach der Entfernung des Standorts des Kraftwerks vom Kohlerevier;
2. gegebenenfalls eine Gewährung von finanziellen Beihilfen, die zum Ausgleich der höheren Transportkosten aus Mitteln des Heizölsteuer-Aufkommens bereitgestellt werden könnten.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich auch die Frage gestellt, innerhalb welchen **Zeitraums** die im Gesetzentwurf vorgesehenen **Rücklagen** gebildet werden können. § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs sieht vor, daß dies der Zeitraum vom Wirtschaftsjahr des

Baubeginns bis zum Ende des 4. Wirtschaftsjahres sein soll, das auf die Inbetriebnahme des Kraftwerks folgt. Den Wirtschaftsministerien der Länder ist bekannt, daß verschiedene Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach ihren bisherigen Geschäftsabschlüssen in dem im Gesetzentwurf bestimmten Zeitraum kaum ausreichende Gewinne erwarten können, um in den vollen Genuß der steuerlichen Begünstigung durch Bildung von steuerfreien Rücklagen zu gelangen. Der Wirtschaftsausschuß hält deshalb eine Erweiterung dieses Zeitraums für notwendig. Der federführende Finanzausschuß hat dieser Empfehlung konkretere Formen gegeben, indem er den Änderungsvorschlag macht, daß die Rücklagenbildung bis zum Ende des 8. Betriebsjahres erfolgen könne.

Für den Fall, daß eine Staffelung der steuerlichen Begünstigung und ein Einsatz von Beihilfen nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen sollten, gibt der Wirtschaftsausschuß der Erwartung Ausdruck, daß die Errichtung von Kraftwerken mit anderen Brennstoffen in standortungünstigen Gebieten nicht durch eine restringierende Gesetzgebung und administrative Maßnahmen oder durch die sogenannte „Selbstbeschränkung“ der Mineralölwirtschaft verhindert oder erschwert wird.

Endlich habe ich noch drei Einzelpunkte zu nennen, hinsichtlich derer der Wirtschaftsausschuß eine Ergänzung des vorliegenden Gesetzentwurfs für erforderlich hält.

Erstens. Mit dem federführenden Finanzausschuß möchte der Wirtschaftsausschuß durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 2 sichergestellt wissen, daß im Falle der **Verpachtung eines Kraftwerks** der Pächter in den Genuß der steuerfreien Rücklage kommt. Eine solche Ergänzung dürfte der Grundlinie des Gesetzentwurfs entsprechen.

Zweitens. Nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses sollte man die **Umstellung** eines Kraftwerks von anderen Brennstoffen auf **Steinkohle** in gleicher Weise begünstigen wie die Errichtung eines neuen Kraftwerks auf Steinkohlenbasis. Sie dient in gleicher Weise der Vergrößerung des Steinkohlenabsatzes und damit der Zielsetzung des Gesetzentwurfs.

Drittens. Der Wirtschaftsausschuß ist zu der Überzeugung gekommen, daß Kraftwerke, die neben Steinkohle aus Gründen des öffentlichen Interesses andere Stoffe verfeuern, nicht von der im Gesetzentwurf vorgesehenen steuerlichen Begünstigung ausgeschlossen werden sollten. Dabei ist einmal an Kraftwerke gedacht, die zu einem Teil der Müllverbrennung dienen, zum anderen an Fälle, in denen Kraftwerke auf Grund behördlicher, insbesondere gesundheitspolizeilicher Anordnungen vorübergehend und teilweise Heizöl verwenden.

Neben den Änderungsanträgen des Finanzausschusses hat der Wirtschaftsausschuß diese Ergebnisse seiner Beratung in einem Entschließungsentwurf niedergelegt, der Ihnen als Drucksache 78/1/65 vorliegt. Ich darf Sie bitten, diesem Entschließungsentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

(A) **Vizepräsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des federführenden Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses liegen in Drucksache 78/1/65 vor. Außerdem liegt ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 78/2/65 vor.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen auf Drucksache 78/1/65 abstimmen, und zwar getrennt nach Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3.

Ziff. 1! — Angenommen!

Zu Ziff. 2 ist folgendes zu bemerken. Wird dieser Änderungsvorschlag angenommen, entfällt in der vom Wirtschaftsausschuß vorgelegten EntschlieÙung die Ziff. 3 unter I auf Seite 3 der Drucksache. Darüber müssen wir uns jetzt bei der Abstimmung klar sein. Wer Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Auch die Mehrheit!

Nunmehr lasse ich über den Antrag von Rheinland-Pfalz auf Drucksache 78/2/65 abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

(B)

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 21. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Entschädigung für das deutsche Vermögen in Äthiopien (Drucksache 58/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, Einwendungen gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes (Drucksache 69/65).

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, die sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 69/1/65 ergebende Stellungnahme zu beschließen.

Ich bitte, diese Drucksache zur Hand zu nehmen, und lasse zunächst über den Vorschlag des Agrarausschusses abstimmen, die Eingangsworte zu ergänzen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie die-

ser Empfehlung entsprechen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich über die vom Agrarausschuß vorgeschlagene EntschlieÙung abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen und die sich aus Drucksache 69/1/65 ergebende EntschlieÙung zu fassen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr (Drucksache 85/65).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 85/1/65 zur Hand zu nehmen. Unter Ziff. 1 ist eine redaktionelle Berichtigung vorzunehmen. Es muß richtig heißen: „die Ausübung eines Gewerbes“.

Ich lasse über die so berichtigte Drucksache nunmehr abstimmen, und zwar gemeinsam über die Ziff. 1 und 2. Wer diesen Vorschlägen folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig angenommen.

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (Drucksache 76/65).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Bestehen dagegen Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

a) Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1965) (Drucksache 29/65);

b) Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1965) (zu Drucksache 29/65).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Vom Agrarausschuß wird Ihnen empfohlen, den Grünen Bericht 1965 und den Grünen Plan 1965 gemäß § 4 bzw. § 5 des Landwirtschaftsgesetzes zur

(A) **Kenntnis zu nehmen.** Wenn keine Bedenken erhoben werden, stelle ich fest, daß so **beschlossen** ist.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen außerdem, die aus Drucksache 29/1/65 ersichtliche Entschliebung zu fassen. Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Entschliebung zustimmen wollen.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

— Ich schlage vor, daß wir absatzweise abstimmen.

Abs. 1! — Angenommen!

Abs. 2! — Angenommen!

Abs. 3! — Angenommen!

Abs. 4! — Angenommen!

Abs. 5! — Angenommen!

Damit ist die **Entschliebung angenommen.**

Punkt 25 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidengesetz (Drucksache 63/65).

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.** Wenn keine Bedenken erhoben werden, stelle ich fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 395/64).

(B)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 395/2/64 vor. Zunächst lasse ich abstimmen über die weitergehende Fassung des Ausschusses für Gesundheitswesen, der zum Teil vom Sonderausschuß Gemeinsamer Markt widersprochen wird. Wer dieser weitergehenden Auffassung des Ausschusses für Gesundheitswesen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

(Zuruf: Mit Klammern oder ohne Klammern?)

— Mit dem in Klammern stehenden Text! — Das ist die Minderheit. Wer ohne den in Klammern stehenden Text zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat seine **Stellungnahme** in der soeben festgestellten Form **beschlossen.**

Punkt 27 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates auf Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über landwirtschaftliche Pachtverträge auf die Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind (Drucksache 57/65).

Die Ausschüsse empfehlen, von der Vorlage **Kenntnis zu nehmen.** Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Demnach ist so **beschlossen.**

Punkt 28 der Tagesordnung:

(C)

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer Grunderhebung im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (Drucksache 506/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 506/1/64 (neu) vor. Kann über die Stellungnahme des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt global abgestimmt werden?

(Zurufe: Bitte trennt!)

A 1! — Angenommen!

B 1! — geht weiter als A 2! — Abgelehnt!

A 2! — Angenommen!

A 3! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über B 3.

A 4! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über B 6.

A 5! — Angenommen!

A 6! — Abgelehnt!

A 7! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über B 8 Satz 1.

B 9! — geht weiter als A 8! — Abgelehnt!

A 8! — Angenommen!

Es bleibt noch über folgende Vorschläge abzustimmen:

B 2! — Abgelehnt!

B 4! — Abgelehnt!

B 5! — Abgelehnt!

B 7! — Abgelehnt!

B 8 Sätze 2 und 3! — Abgelehnt!

Somit hat der Bundesrat seine **Stellungnahme** in der soeben festgestellten Form **beschlossen.**

(D)

Punkt 29 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Einführung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Drucksache 484/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 484/1/64 vor. Ich lasse über die Empfehlung unter I abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (Drucksache 64/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 64/1/65 vor, über die abzustimmen ist.

- (A) Ziff. 1! — Angenommen!
 Ziff. 2! — Angenommen!
 Ziff. 3! — Abgelehnt!
 Ziff. 4 a bis d! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen (UV-Vergütungsverordnung für Rentenauszahlungen) (Drucksache 517/64)

und

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen (ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Rentenauszahlungen) (Drucksache 518/64).

Vizepräsident Dr. Lemke: Herr Staatssekretär Dr. Steinmetz vom Bundespostministerium hat das Wort.

- (B) **Dr. Steinmetz,** Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich namens der Bundesregierung zu den aufgerufenen Tagesordnungspunkten 31 und 32, Drucksachen 517 und 518/64, das Wort ergreife, dann nicht, um längst Bekanntes — beispielsweise über die finanzielle Situation der Deutschen Bundespost — zu wiederholen, sondern lediglich um Mißverständnissen vorzubeugen oder aber, so solche vorhanden, sie auszuräumen.

Es kann ernstlich nicht bestritten werden, daß die Deutsche Bundespost Anspruch auf volle Erstattung ihrer Aufwendungen bei den Rentenzahlungen hat. Dieser Anspruch stützt sich auf § 58 Abs. 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie auf § 670 BGB, vor allem aber auf die gegenüber anderen Regelungen als *lex specialis* wirkenden Bestimmungen des Postverwaltungsgesetzes, das in seinem § 15 der Deutschen Bundespost klar und unmißverständlich die Pflicht auferlegt, ihren Haushalt so aufzustellen und durchzuführen, daß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Ausgaben aus den Einnahmen gedeckt werden.

Diesem Anspruch stehen weder die §§ 620 und 1296 der Reichsversicherungsordnung noch der § 73 des Angestelltenversicherungsgesetzes entgegen.

Zur Zeit zahlen die Versicherungsträger die mit Wirkung vom 1. April 1938 zuletzt festgesetzte einheitliche Vergütung von 20 Pf je Zahlfall für laufende Renten oder Einmalzahlung an die Deutsche

Bundespost. Auf Grund eines Schreibens des Herrn Bundespostministers vom 21. Februar 1953 zahlen sie für jede ausgezahlte Arbeiter- und Angestelltenrente rückwirkend vom 1. Oktober 1951 als Entschädigung für die Durchführung des Rentenzulagegesetzes zusätzlich 0,5 Pf.

Bei der Betrachtung des beantragten Steigerungsbetrages müssen, so meinen wir, diese 0,5 Pf ausgeklammert werden. Sie stellen keine Neufestsetzung der Vergütung im Sinne der Reichsversicherungsordnung sowie des Angestelltenversicherungsgesetzes dar, denn sie wurden nur und ausschließlich als Entschädigung für die Durchführung des Rentenzulagegesetzes vereinbart. Als Stichtag kann also lediglich der 1. April 1938 angesehen werden.

Es trifft zu, daß die Vergütung für die Auszahlung laufender Renten um 150 % auf 50 Pf und die Vergütung für die Einmalzahlungen auf 160 Pf gemäß der Vorlage der Bundesregierung erhöht werden sollen. Ich brauche nicht zu betonen, daß der Rentendienst seit jeher sehr personalintensiv war und dies auch in Zukunft — zumindest in absehbarer Zukunft — bleiben wird. Die Durchschnittsbezüge der Arbeitskräfte im Rentendienst sind seit 1938 um 220,2 % gestiegen, und zwar von jährlich 3324 RM im Jahre 1938 auf jährlich 10 644 DM im Jahre 1964.

Die gemäß allgemein anerkannten Grundsätzen aufgestellte betriebswirtschaftliche Ergebnisrechnung der Deutschen Bundespost weist im Jahre 1963 für jede Auszahlung einer laufenden Rente 73,6 Pf Kosten aus. Die Kosten für die Einmalzahlungen betragen je Zahlfall 168,1 Pf. Allein von 1958 bis 1963 hatte die Deutsche Bundespost im Rentendienst eine Kostenunterdeckung von fast 300 Millionen DM; sie hat also die Rentenzahlungen aus den Gebühreneinnahmen für andere Dienstleistungen jährlich um rund 50 Millionen DM subventioniert.

Auch, wie ich erwähnen darf, die Herren Vertreter des Bundesrates im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost bestehen mit Nachdruck auf einer völligen Beseitigung der Kostenunterdeckung.

Wenn die Bundesregierung in ihren Vorlagen unter Zurückstellung erheblicher Bedenken keine völlig kostendeckenden Gebührensätze vorgeschlagen hat, so nur deshalb, weil sie den Versicherungsträgern entgegenkommen möchte. Auch bei dieser Vorlage verbleibt der Deutschen Bundespost künftig noch eine Kostenunterdeckung von jährlich 35,4 Millionen DM.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß die Versicherungsträger den bisherigen Weg der Einmalzahlungen über den Rentendienst der Deutschen Bundespost nicht fortzusetzen brauchen. Sie könnten mit dem gleichen Arbeitsaufwand zu niedrigeren Gebühren einen echten Rationalisierungsbeitrag leisten, wenn sie die Einmalzahlungen in Form von Zahlungsanweisungen unmittelbar über den Postscheckdienst abwickeln würden.

Der in dem Antrag des Freistaates Bayern und in dem Antrag Ihres Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vertretenen Auffassung, der Deutschen

(A) Bundespost käme bei der Rentenzahlung eine soziale Funktion zu, kann nicht beigetreten werden. Es gibt weder eine rechtliche noch eine andere Grundlage für die Meinung, die Deutsche Bundespost müsse einen Teil der im Rentendienst entstehenden Aufwendungen aus eigenen Mitteln tragen.

Sofern Sie dem Vorschlag des Freistaates Bayern und Ihres Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik folgen, erhöht sich die Kostenunterdeckung beträchtlich. Ich habe, Herr Präsident, meine Herren, keinen Zweifel, daß Sie sich dann in absehbarer Zeit wieder mit dieser Frage beschäftigen müssen. Darüber hinaus aber — gestatten Sie mir, dieses auszusprechen — werden in ihrer Auswirkung die Steuerzahler bzw. die Postkunden für Leistungen der Deutschen Bundespost belastet, für die sie die Post nicht in Anspruch nehmen.

Ich darf Sie deshalb mit Nachdruck bitten, den Vorlagen der Bundesregierung in der vorliegenden Fassung, die übrigens auch der Ausschuß für Verkehr und Post bejaht hat, zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es handelt sich also um die Drucksachen 517/64 und 518/64, um die Ausschlußempfehlungen Drucksache 517/1/64 und Drucksache 518/1/64 sowie um den Antrag Bayerns Drucksache 517/2/64 und Drucksache 518/2/64.

(B) Da zu den beiden nahezu gleichlautenden Verordnungen die gleichen Ausschlußempfehlungen vorliegen, dürften keine Bedenken bestehen, beide Verordnungen gemeinsam zu beraten.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, den beiden Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der gemeinsamen Drucksache 517/1/64 und 518/1/64 unter I aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden. Der Ausschuß für Verkehr und Post widerspricht den Änderungsvorschlägen des federführenden Ausschusses und empfiehlt, den unveränderten Verordnungen zuzustimmen.

Wir stimmen zunächst über die Empfehlungen auf Drucksache 517/1/64 und 518/1/64 ab. Ich rufe zunächst Ziff. 1 Buchst. a) auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Ziff. 1 b)! Bei Annahme entfällt Antrag Bayerns in der Drucksache 517/2/64 und 518/2/64. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Nun kommen wir zum Antrag des Freistaates Bayern, Drucksache 517/2/64 und 518/2/64. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Ich rufe auf Ziff. 2 unter I der Drucksache 517/1/64 und 518/1/64. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, den beiden Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Einführung einer Versicherungsnummer in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Drucksache 86/65).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

- a) **Veräußerung des früheren reichseigenen Gesandtschaftsgrundstücks in Bangkok** (Drucksache 62/65);
- b) **Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Flugplatzes Köln-Ostheim an die Firma Dr. Madaus & Co. in Köln** (Drucksache 91/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, den Veräußerungen **zuzustimmen**. — Keine Einwendungen! Es ist so **beschlossen**.

(D)

Punkt 35 der Tagesordnung:

Berufung eines Mitgliedes der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Drucksache 79/65).

Wer der **Empfehlung** des Agrarausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/65).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 2/65 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates ist am Freitag, 12. März 1965. Beginn: 10.30 Uhr.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.40 Uhr.)

(A)

(C)

Berichtigungen

Es ist zu lesen:

278. Sitzung S. 3 C Zeile 23 statt „deutsche rechtliche Verjährungsbestimmungen“: deutsch-rechtliche Verjährungsbestimmungen;

S. 4 B Zeile 3 statt „und in der Rechtsprechung würde gesagt, eine wie mangelhafte Auslegung sie diesem Gesetz gegeben haben“: und der Rechtsprechung würde gesagt, eine wie mangelhafte Auslegung man diesem Gesetz gegeben habe.

S. 5 D Zeile 20 statt „Verjährungsterminen“: Verjährungstheorien;

S. 6 A Zeile 28 statt „sondern ein Verfolgungshindernis sein kann“: sondern nur ein Verfolgungshindernis sein kann.

(B)

(D)